

Rezension: Recht mitgestalten. 150 Jahre Deutscher Juristentag. 1860 bis 2010

Deutscher Juristentag e.V. (djt)
Recht mitgestalten. 150 Jahre Deutscher Juristentag
1860 bis 2010
München 2010, C. H. Beck
146 S., Klappenbroschur, 40,00 Euro
ISBN 978-3-406-60893-3



Vor 150 Jahren wurde der Deutsche Juristentag auf Initiative der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gegründet. Knapp 150 Seiten hat die Jubiläumsschrift, in der das Geschichtsbüro Reder, Roeseling & Prüfer aus Köln nun zu seinem Jubiläum die 150-jährige Geschichte des Deutschen Juristentags darstellt. Es wurden bewusst keine Jurist(inn)en sondern Historiker(innen) beauftragt, um „der Gefahr geschöner Selbstdarstellung zu entgehen“, so *Henssler* in

seiner Begrüßungsrede am 22. September 2010. Das ist gelungen.

Die Zeitreise durch die Geschichte wird lebendig und kurzweilig erzählt.

Insbesondere ist den Autor(innen) hoch anzurechnen, dass sie die Juristinnen nicht vergessen haben. Dr. Marie *Raschke*, die erste Juristin, die Mitglied des djt wurde und eine der ersten deutschen Juristinnen überhaupt, wird genauso gewürdigt wie zahlreiche Juristinnen, die bei den Juristentagen der Zwanziger- und Dreißigerjahre wichtige Beiträge und Anregungen geliefert haben (siehe dazu ausführlich den Beitrag von Marion *Röwekamp* in diesem Heft, S. xxx). Nachdenklich stimmen die Kapitel über den Juristentag zur Zeit der NS-Diktatur. Der 37. Deutsche Juristentag sollte 1933 in München stattfinden, wurde jedoch von der Deputation mit einer Gegenstimme abgesagt. Sieben der 24 Deputationsmitglieder waren jüdischer Herkunft, eines, Hugo *Sinzheimer*, war schon im März 1933 in „Schutzhaft“ genommen worden. Auf den Seiten 74 bis 83 ist nachzulesen, was aus ihnen und den anderen Deputationsmitgliedern geworden ist. (AG)

Juristinnen in der Geschichte des Deutschen Juristentags vor 1933

Dr. Marion Röwekamp

John F. Kennedy Fellow, Center for European Studies, Harvard, Boston/USA

Nachdem der Deutsche Juristentag (djt) 1860 erstmals in Berlin stattgefunden hatte, nahm seine Bedeutung für die deutsche Rechtswissenschaft stetig zu. Er spiegelte er in der Regel die allgemeine Haltung der Juristen bei bestimmten Gesetzesvorhaben wider.¹ Gesetzgeberische Bemühungen für Frauen waren in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens selten Anliegen. Die Gleichberechtigung der Geschlechter in Ehe und Familie war im Kontext der Kodifizierung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs 1888 in Stettin erstmals Thema des djt. Der Juristentag konnte sich mit den neuen, die Frauen im Familien- und Eherecht diskriminierenden Regelungen, die später in das BGB übernommen wurden, unproblematisch anfreunden. Die Interessen von Frauen wurden innerhalb der Geschichte des Deutschen Juristentages erst mit dem Auftreten der ersten Juristinnen wahrgenommen. Bereits deshalb lässt sich anhand ihrer Teilnahme auch in der Geschichte des djt eine Veränderung feststellen.²

1902 erschien erstmals auf einem Deutschen Juristentag „auch ein weiblicher Jurist, Frl. Dr. Raschke aus Berlin“, die dem djt gleichzeitig auch beitrug.³ Marie *Raschke* hatte 1899 in Bern studiert und gehörte mit Anita *Augsburg* zu den ersten deutschen Juristinnen. Seit Mai 1896 war sie Vorsitzende der Berliner Zentralstelle für Rechtsschutz und der neugegründeten Rechtskommission des Bundes deutscher Frauenvereine (BDF). Auf dem 28. Innsbrucker Juristentag 1904 ergriff *Raschke* im Kontext der Strafrechtsreform im Hinblick auf die Behandlung minderjähriger Straftäter als erste Frau in der Geschichte des djt das Wort. Ihren Antrag, eine Stellungnahme zu dem Thema zu verschieben, da sich innerhalb der Frauenbewegung noch keine einheitliche Ansicht gebildet habe, fand

- 1 Herrman, Conrad u.a., Der Deutsche Juristentag 1860-1994, München 1997; Waldmann, Anke/Becker, Wibke, Der Deutsche Juristentag 1860-2010: 150 Jahre Deutscher Juristentag 1860-2010, München 2010.
- 2 So auch Ursula Rust, 100 Jahre Frauen in der Rechtswissenschaft – Zur Beteiligung von Juristinnen am wissenschaftlichen Diskurs, in: Schöck-Quinteros, Eva/Dickmann, Elisabeth (Hg.), Barrieren und Karrieren. Die Anfänge des Frauenstudiums in Deutschland, 343-362 (355).
- 3 Waldmann, Anke/Becker, Wibke, Der Deutsche Juristentag, 52 f.

jedoch keine Berücksichtigung.⁴ 1908 trat Alix *Westerkamp*, die als erste Juristin 1906 in Deutschland promoviert hatte und anschließend als Leiterin der Rechtsschutzstelle für Frauen in Frankfurt am Main arbeitete, dem dJt bei. 1912 wurde die Berliner Jurastudentin Clara *Eck* Mitglied.⁵

1914 gründete sich mit dem Deutschen Juristinnen-Verein (DJV) die erste Interessenvertretung der deutschen Juristinnen. Die Vereinigung verfolgte primär das Ziel, ihren Mitgliedern den Zugang zu den juristischen Berufen zu erkämpfen. Denn Frauen konnten seit der Öffnung der deutschen Universitäten zwar Jura studieren, die Teilnahme an den Staatsexamina blieb ihnen allerdings bis 1922 verwehrt. Eines der anderen Anliegen des DJV war die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Frau, dies vor allem im Familienrecht. Nach Erlass der Weimarer Reichsverfassung mit ihren Gleichstellungsartikeln begann die deutsche Frauenbewegung eine Offensive gegen alle Frauen diskriminierenden Rechtsvorschriften. Auch der DJT zeigte sich erst nach 1919 sowohl offen gegenüber den weiblichen Juristen als auch hinsichtlich inhaltlicher Themen, die unter dem Postulat der Gleichberechtigung der Geschlechter standen.⁶

1921 diskutierte er auf dem 32. Juristentag in Bamberg die Stellung der „unehelichen“ Kinder, lud aber keine Juristinnen ein – obwohl diese zum Teil Spezialistinnen für diese Frage waren. Erst auf dem 33. Juristentag in Heidelberg hielt die Berliner Rechtsanwältin Dr. Marie *Munk*, zugleich Gründungsmitglied und Vizepräsidentin des DJV, als erste Frau in der Geschichte des dJt ein Hauptreferat.⁷ Thema war: „Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen?“ Hauptsächlich wurde die Lage der geschiedenen Frau als veränderungswürdig empfunden, als gesetzlicher Güterstand wurde die Gütertrennung in Verbindung mit der „Zugewinnsgemeinschaft“⁸ vorgeschlagen. Über die Einzelheiten, wie Frauen ein Anteil an der Erzungenschaft zugebilligt werden sollte, herrschte unter den Teilnehmern des Juristentages keineswegs eine so einheitliche Stimmung zugunsten der Frauen, wie der Ausgang des Juristentages vermuten lässt. Erst der entschiedene Redebeitrag von Dr. Margarete *Berent* und ihr Plädoyer für die Rechte der Frauen vermochte es, die Stimmung des Juristentages zugunsten des Zugewinns zu entscheiden.⁹ Man einigte sich – ein neues konsensfähiges rechtspolitisches Ziel – auf die Formulierung: „Als künftiges gesetzliches eheliches Güterrecht empfiehlt sich die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Gatten an der Erzungenschaft. Eheverträge sind, wie bisher, zuzulassen.“¹⁰

Munk war die Idealbesetzung für diesen Vortrag, hatte sie doch gerade ein Jahr zuvor die Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt für den BDF ausgearbeitet.¹¹ Gleichzeitig war sie sich bewusst, dass sie gerade in ihrer Eigenschaft als Frau zu dem Thema des ehelichen Güterrechts etwas sagen sollte und etwas Besonderes zu sagen hatte.¹² Die Frauenbewegung feierte das Ergebnis des dJt zu Recht frenetisch: „Der 12.9.1924 verdient als ein großer Tag der Frauenbewegung gefeiert zu werden“, schrieb

Camilla *Jellinek*. „Von der Bedeutsamkeit dieser Stellungnahme des Juristentages [...] kann sich nur der eine Vorstellung machen, der die schweren Anstrengungen der Frauen zur Erlangung eines gerechten Eheerchts während der letzten 25 Jahre verfolgt hat, und zugleich den zähen, erbitterten Widerstand, der ihren Forderungen entgegengestellt worden ist. [...] Von vorneherein war es ein Beweis ihres Verständnisses der heutigen Zeit, dass – zum ersten Male – einer Frau eines der Referate, und zwar gerade zu dem in Rede stehenden Gegenstand, übertragen wurde.“¹³

Obwohl der Konsens des 33. Juristentages, dass eine Reform des Ehegüterrechts notwendig sei, weiterhin Bestand hatte, stockten die familienrechtlichen gesetzgeberischen Vorhaben im Reichstag über Jahre vor allem am Widerstand der Zentrums-Partei. Auch das Reichsjustizministerium zögerte, die Vorhaben entschieden in Angriff zu nehmen, weil man die Ergebnisse des dJt noch für zu unkonkret hielt. Man wollte die Ergebnisse des 36. Juristentages 1931 in Lübeck abwarten, bevor man sich zu weiteren Maßnahmen oder Vorlagen entschloss.¹⁴ Unterdessen hatte allerdings der 35. Juristentag 1928 in Salzburg stattgefunden. Wieder hatte es eine Abteilung gegeben, die sich mit dem Eheerrecht beschäftigte.¹⁵ Erneut waren drei Juristinnen und DJV-Mitglieder an der Diskussion beteiligt: Die Rechtsanwältinnen Dr. Marie *Munk* und Dr. Margarete *Berent* aus Berlin sowie die Münchener Anwältin Anna *Stewart*, geb. *Selo*, sowie die DDP-Reichstagsabgeordnete Dr. Marie Elisabeth *Lüders*.¹⁶ *Berent* nahm als Diskutierende auch an der Debatte um die Frage teil, ob es sich emp-

- 4 Sachtleben, Jonny, Gesamtregister der Verhandlungen des Deutschen Juristentages 1860-1957, Band I, Hamburg 1958, 327; Raschke, Marie, in: Verhandlungen des DJT, 27/IV 357, 385. Auch bei dem nächsten Juristentag in Kiel war sie anwesend, vgl.: Raschke, XXVIII. Deutscher Juristentag in Kiel, in: *Die Frauenbewegung* 12 (1906) 20, 156 f.; zu Raschke siehe: Röwekamp, Marion, Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, hg. vom Deutschen Juristinnenbund, Baden-Baden 2005, 318-320.
- 5 Zum dJt: Waldmann, Anke/Becker, Wibke, a.a.O., 53 f.; zu *Westerkamp*: Röwekamp, a.a.O., 430-432.
- 6 Röwekamp, Marion, Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer *Professionalisierung und Emanzipation* 1900-1945, Köln/Weimar/Wien, vermutlich Dezember 2010.
- 7 Sachtleben, a.a.O., 399; Verhandlungen des DJT, 33/369. Zu Marie *Munk* siehe: Röwekamp, Juristinnenlexikon, 275-279.
- 8 Dieser Vorschlag ging vor allem auf die Dissertation Dr. iur. Margarete *Berents* zurück. *Berent*, Margarete, Die Zugewinnsgemeinschaft der Ehegatten (§§1-5) Breslau 1914 (33 Seiten); dies., Die Zugewinnsgemeinschaft der Ehegatten, in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 123. Heft, Breslau 1915.
- 9 *Berent*, Verhandlungen des DJT, 33/I 381 f.; *Jellinek*, Camilla, Der Deutsche Juristentag und die Reform des ehelichen Güterrechts, in: Kölnische Zeitung Nr. 659, 17.12.1924, o.S. Zu *Berent* und *Jellinek* siehe: Röwekamp, Juristinnenlexikon, 36-40; 159-162.
- 10 Verhandlungen des DJT, 33/ I 384.
- 11 *Munk*, Marie, Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzesentwurf. Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin 1923.
- 12 *Munk*, Verhandlungen des DJT, 33/1 339 ff.; 369 ff.
- 13 *Jellinek*, a.a.O., o.S.; *Berent*, Die Reform des ehelichen Güterrechts auf dem 33. Deutschen Juristentag, in: Die Frau 32 (1924/25), 15 f.
- 14 Reichstagsdrucksache, ebd., 5156; BA Berlin R 3011 1386, Bl. 407.
- 15 Sachtleben, Jonny, a.a.O., 411.
- 16 Verhandlungen des DJT, (*Munk*, 35/II-153; *Berent*, 35/II-178; *Selo*, 35/II-188). Zu Anna *Selo* und Marie-Elisabeth *Lüders* siehe: Röwekamp, Juristinnenlexikon, 225-227; 420-422.

fehle, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 in seinen grundsätzlichen Bestimmungen zu ändern.¹⁷ Für den Lübecker Juristentag hatte nun die Mannheimer Rechtsanwältin Emmy *Rebstein-Metzger* eines der die Diskussion vorbereitenden Gutachten verfasst. Das Thema der Sektion war weiter gefasst als zuvor in Heidelberg: „Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des BGB mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Absatz 1 Satz 2 der WRV einer Änderung?“¹⁸ Die ehemalige Vorsitzende des BDF und Spezialistin für Familienrecht, Marianne *Weber*, fungierte als Ko-Referentin und Berichterstatterin, die Leiterin der Heidelberger Rechtsschutzstelle für Frauen, Camilla *Jellinek*, sowie Margarete *Berent* und Marie *Munk* nahmen an der Debatte teil.¹⁹ Die Verhandlungen zeigten jedoch, dass das Thema zu weit gefasst war; der djt konnte in dieser Abteilung zu keinen konkreten Gesetzgebungsvorschlägen gelangen; zu unterschiedlich waren bei aller Einigkeit hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Änderung des Familienrechts noch immer die verschiedenen Ansichten in den Einzelheiten. Camilla *Jellinek* trat in der öffentlich-rechtlichen Abteilung für eine Änderung der reichs- und staatsbürgerlichen Rechte von Frauen ein. Hier konnte eine Einigung erzielt werden: der Referent und Reichsjustizminister Erich *Koch-Weser* empfahl eine Anpassung des RuStAG an die Vorgaben der Weimarer Verfassung,

die vom djt als Mehrheitsmeinung angenommen wurde, von der Regierung aber trotz großem internationalem Interesse, parlamentarischer Mehrheit und großem Druck der Frauenbewegung nicht umgesetzt wurde.²⁰

Obwohl sich kaum eine der gesetzgeberischen Vorhaben zugunsten von Frauen in der Weimarer Republik durchsetzen sollte, konnte die Frauenbewegung insbesondere mit den Ergebnissen der Deutschen Juristentage zufrieden sein. „Wir Frauen“, so Marianne *Weber* in ihrem Referat, „dürfen mit Befriedigung und Dankbarkeit auf diese Tagung zurücksehen. Denn wir haben die Bereitwilligkeit dieses Kreises von Fachvertretern gespürt, die Selbstmündigkeit unseres Geschlechtes anzuerkennen und nunmehr auch in den Ehegesetzen zu verankern.“²¹

17 Sachtleben, a.a.O., 423.

18 Sachtleben, a.a.O., 420; zu Rebstein-Metzger siehe: Röwekamp, Juristinnenlexikon, 321-323.

19 Zu Munk und Berent vgl. Verhandlungen des DJT 36/II-112 sowie 36/II127. Vgl. auch Redebeitrag Berent, Verhandlungen des DJT 36/II 367, 387.

20 Röwekamp, „Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte“. Weimar – Meilenstein auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Geschlechter?, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Die Weimarer Verfassung, Wert und Wirkung für die Demokratie, Erfurt 2009, 235-264 (253-258).

21 Weber, Marianne, Verhandlungen des DJT, 36/810; anonym, Das Familienrecht auf dem deutschen Juristentag, in: Die Frau 39 (1931/32), 55 f.

Traditioneller Empfang des djb anlässlich des Juristentages am 22. September 2010, Neue Nationalgalerie, Berlin

Jutta Wagner

Präsidentin des djb; Rechtsanwältin und Notarin, Berlin

Meine Damen und Herren, liebe Gäste,

herzlich willkommen zum diesjährigen nun schon traditionellen Empfang des Deutschen Juristinnenbundes anlässlich des Deutschen Juristentages.

Mit besonders großer Freude heiße ich Sie, Herrn Prof. *Henssler*, willkommen. In diesen Tagen sind Sie sicherlich der meistgefragte Mann in dieser Stadt und trotzdem finden Sie wie immer Zeit, zu uns zu kommen und zu uns zu sprechen.

Bitte sehen Sie mir nach, dass ich die persönlichen Begrüßungen besonders kurz halte. Die Zeit zwischen Kongress und Konzert ist knapp und ich will uns allen genügend Zeit für die so wichtigen Gespräche miteinander lassen.

Nur ein Wort des Dankes sei noch gestattet: Es richtet sich an unser Mitglied, meine Vor-, Vor-, Vorgängerin, Ursula *Raue*, ohne deren beste Beziehungen und persönlichen Einsatz wir Sie nicht an diesen ganz besonderen Ort hätten einladen können. Mein Dank gilt auch zwei weiteren speziellen

Gästen, deren finanzielle Zuwendungen diesen Abend erst ermöglicht haben. Sie wollen ungenannt bleiben, was zwar schade, aber sicher zu respektieren ist. Ohne sie jedenfalls wäre dieser Abend aus dem wie immer knappen Frauenverbandsbudget nicht möglich gewesen.

Der Deutsche Juristentag und der Deutsche Juristinnenbund – wenn man Ihre Rede, Herr Prof. *Henssler*, gestern bei der Eröffnungsfeier gehört hat, könnte man denken, dies hätte eigentlich eine immer von Zuneigung und gegenseitiger Unterstützung getragene Beziehung gewesen sein müssen. Dass dies nicht immer so war, aber immer öfter so ist, nicht zuletzt auch dank Ihres Wirkens, Herr Prof. *Henssler*, wissen wir alle; jedenfalls habe ich mit großem Interesse und mit großer Freude zur Kenntnis genommen, dass die Beschäftigung des djt mit Gleichberechtigung und Gleichstellung in Ihrer gestrigen Rede einen Schwerpunkt gebildet hat. Ich erlaube mir, dies als Zeichen zu sehen.

Deutschen Juristentag und Deutschen Juristinnenbund verbindet nicht nur die Beschäftigung mit Gleichberechtigung und Gleichstellung. Wir haben auch etwas anderes